

Fluchtlinienplan 751

Am Katernberg

Teilaufhebung

Begründung

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

September 2015

Anlass und Ziel

Mit dem Ziel, eine geordnete Entwicklung durch die Festlegung von Erschließungsflächen zu erreichen, wurden seit Ende des 19. Jahrhunderts auf Grundlage des preußischen Fluchtliniengesetzes Fluchtlinienpläne aufgestellt. Derartige Pläne legen Straßen, Plätze und in manchen Fällen auch eine von der Straßenfluchtlinie abweichende Baufluchtlinie sowie öffentliche Freiflächen fest. Baufluchtlinien sind dabei mit den heutigen Baugrenzen zu vergleichen. Fluchtlinienpläne treffen dabei keine Aussagen über die Nutzung der daran angrenzenden Grundstücke. Damit entsprechen diese Pläne einem einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB..

Da Fluchtlinienpläne eine Rechtsnorm darstellen, sind sie allgemein verbindlich. Diese Bindungswirkung gilt auch dann, wenn nach Auffassung der Gemeinde oder einer Behörde die Fluchtlinienpläne in Folge geänderter tatsächlicher Verhältnisse als ungültig oder sogar als nichtig zu qualifizieren sind.

Für die Aufhebung von Fluchtlinienplänen gelten die gleichen Verfahrensschritte wie für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Der Fluchtlinienplan 751 – Am Katernberg – zuletzt förmlich festgestellt am 04.05.1925 setzt im Bereich Katernberg Straßenfluchtlinien fest. Teilweise wurde der Plan bereits durch die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen aufgehoben. Der bestehende Fluchtlinienplan ist in vielen Bereichen (Egenstr., Schuckertstr., Boschstr., Katernberger Schulweg, Kruppstr. und Borsigstraße) zutreffend umgesetzt worden. Die Örtlichkeit entspricht den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes 751. In der Siemensstraße weichen die Straßenfluchtlinien von dem tatsächlich vorhandenen Ausbauzustand der Straße ab. Zudem weicht der Fluchtlinienplan südlich und westlich der Schuckert- und Siemensstraße sowie südlich und östlich des August-Jung-Weges von den bauleitplanerischen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal und damit den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen ab (s. Anlage 01). In diesen Bereichen stellt der Flächennutzungsplan den Bereich als Wald und Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule sowie als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dar. Der Fluchtlinienplan soll in diesen Bereichen aufgehoben werden.

Nach Aufhebung der Fluchtlinienpläne ist die städtebauliche Ordnung nach den §§ 34 und 35 BauGB zu regeln.

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes eingeführt worden. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Im Ergebnis können die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange bei der Aufhebung des Fluchtlinienplanes außer Betracht bleiben, da sie nicht berührt werden. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB ergeben sich nicht.